

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) zur Belieferung mit Strom/Gas für Haushalts- und Gewerbekunden

1. Vertragsschluss/Lieferbeginn

Der Vertrag kommt durch Bestätigung der enewa in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden (14 Tage ab dem Tage des Vertragsschlusses), es sei denn, der Kunde fordert die enewa hierzu ausdrücklich auf.

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/Messstellenbetrieb/Eigenerzeugung/Weiterleitungsverbot/Befreiung von der Leistungspflicht

Die enewa liefert dem Kunden gemäß diesen Bestimmungen den gesamten Bedarf an Strom/Gas (Energie) an die vertraglich vereinbarte Lieferstelle, an der die Energie entnommen und messtechnisch erfasst wird. Die Lieferung erfolgt all-inclusive, d.h. einschließlich der erforderlichen Netz- und Systemdienstleistungen sowie Messstellenbetrieb durch den grundyständigen Messstellenbetreiber (sogenannter kombinierter Vertrag § 9 Absatz 2 MsbG). Die enewa stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 6.2 in Rechnung. Für Strom gilt: Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG oder der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energy Sharing) nach § 42c EnWG bezogen werden.

Der Kunde hat die enewa vorab, wenigstens zwei Monate vorab, in Textform über die Verwendung von Eigenerzeugungsanlagen zu informieren.

Der Kunde wird Energie lediglich zur eigenen Versorgung nutzen. Eine Weiterleitung an Dritte ist unzulässig.

Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist die enewa, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von ihrer Leistungspflicht befreit. Die enewa ist weiter von der Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber siehe Ziffer 9. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen die enewa bleiben für den Fall unberührt, dass die enewa an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

Gasqualität und Übergabedruck werden vom jeweiligen Netzbetreiber festgelegt.

3. Messung/Zutrittsrecht/Abschlagszahlung/Abrechnung/anteilige Preisberechnung

Die Menge der gelieferten Energie wird durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme oder ein intelligentes Messsystem i. S. d. MsbG (oder rechtmäßige Ersatzwertbildung) des zuständigen Messstellenbetreibers ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Absatz 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen. Die Ablesung der Messeinrichtungen wird vom Messstellenbetreiber oder von der enewa oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (zum Beispiel über ein intelligentes Messsystem) erfolgt, auf Verlangen der enewa oder des Messstellenbetreibers unentgeltlich vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (zum Beispiel über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, zum Beispiel für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen der enewa unentgeltlich vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt die enewa eine Selbstablesung des Kunden, fordert sie den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt u. a. zum Zwecke der Abrechnung etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels, Ein-/ Auszuges oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der enewa an einer Kontrollablesung und zum Zweck der Erstellung der Abrechnungsinformation. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist. Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder die enewa aus anderen Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), so kann die enewa den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wobei die tatsächlichen Verhältnisse angemessen berücksichtigt werden.

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Messstellenbetreibers oder der enewa den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen, im Rahmen des Betriebs, zur Wartung eines intelligenten Messsystems oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtung/das Messsystem zugänglich ist. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt die enewa dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

Die enewa kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen. Im Falle einer monatlichen Abrechnung entfällt das Recht der enewa nach Satz 1. Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist die enewa berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen gemäß nachfolgender Ziffer die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte elektrische Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.

Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes von der enewa festgelegten Abrechnungszeitraumes, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen. Sofern auf Wunsch des Kunden eine monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung vereinbart wurde, wird der Preis für die unterjährige Abrechnung dem Kunden für jede zusätzliche Rechnung gegen gesonderte Vergütung in Höhe von 13,42 € inklusive Mehrwertsteuer (mit Ausnahme der regulären Jahres- und Schlussrechnung) berechnet. Der Kunde liest hierzu die Messeinrichtungen auf Verlangen der enewa selbst ab. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung der Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.

Die Abrechnung nach Ziffer 3.4 wird nach Wahl der enewa in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische

Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.

Auf Wunsch des Kunden stellt die enewa dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung. Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Absatz 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Absatz 2 MsbG. Unbeschadet des Art. 15 i. V. m. Art. 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber dem Kunden auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind. Die enewa stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.

Der Kunde kann jederzeit von der enewa verlangen, eine Nachprüfung der Messeinrichtung/des Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Absatz 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtung/des Messsystems eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt (wie zum Beispiel auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt die enewa den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesungsraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf den Zeitraum seit Vertragsbeginn, längstens auf drei Jahre, beschränkt.

Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (zum Beispiel bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet die enewa geänderte verbrauchsunabhängige Preisbestandteile tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.

4. Zahlungsbestimmungen/Verzug/Zahlungsverweigerung/Aufrechnung

Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem von der enewa nach billigem Ermessen im Abschlussplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt, frühestens aber zwei Wochen nach Zugang des Zahlungsplanes, fällig und ohne Abzug durch Einzug mittels SEPA-Lastschrift, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen. Fällt der angekündigte Fälligkeitstag auf ein Wochenende oder einen Feiertag, gilt der nächste Bankgeschäftstag als Fälligkeitstag. Der Kunde informiert die enewa vorab in Textform, sofern Dritte für ihn leisten. Die enewa ist berechtigt, Zahlungen Dritter abzulehnen.

Bei Zahlungsverzug kann die enewa angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung ihrer Forderung ergreifen. Wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten (zum Beispiel Inkassobüro oder Netzbetreiber) einziehen lässt, stellt die enewa dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung. Gleiches gilt auch bei wiederholt erfolglosem Einzug im SEPA-Lastschriftverfahren. Ansprüche aus § 288 Absatz 5 BGB bleiben unberührt.

Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht (zum Beispiel bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat) oder sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist. Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben unberührt.

Gegen Ansprüche der enewa kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden gegen die enewa, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen, sowie für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Lieferpflicht.

5. Vorauszahlung/Sicherheitsleistung

Die enewa ist berechtigt, vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe zu verlangen, falls der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder sonstige begründete Fälle vorliegen.

Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlungen sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt die enewa nach billigem Ermessen fest. Die Vorauszahlung ist frühestens am ersten Tag des Liefermonats, für den die Vorauszahlung verlangt wird, fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach diesem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.

Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann die enewa beim Kunden ein Vorauszahlungssystem einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

Ist der Kunde zur Vorauszahlung nicht bereit oder nicht in der Lage, kann die enewa in angemessener Höhe Sicherheit, in der Regel Barsicherheit, verlangen. Ist der Kunde in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nach, so kann die enewa die Sicherheit verwerten. Darauf wird die enewa den Kunden in der Zahlungsaufforderung hinweisen, es sei denn, dass zu besorgen ist, dass eine Befriedigung aus der Sicherheit zu spät erfolgen würde. Die enewa wird die Sicherheit nur in dem Umfang verwerten, in dem dies zur Erfüllung der rückständigen Zahlungsverpflichtungen erforderlich ist.

Die Sicherheit ist zurückzugeben, soweit ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

AGB zur Belieferung mit Strom/Gas für Haushalts- und Gewerbekunden

- 5.7 Sofern der Kunde entgegen Ziffer 5.1 oder Ziffer 5.5 keine Vorauszahlung oder Sicherheit leistet, gilt Ziffer 8.
- 6. Preise/Preis Anpassung/zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen**
- 6.1 Das vom Kunden zu zahlende Gesamtentgelt setzt sich aus den in der vertraglichen Vereinbarung genannten Netto-Preisbestandteilen (zum Beispiel Grund- und Arbeitspreis) sowie der hierauf entfallenden Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe zusammen. Im Falle eines All-inclusive-Preises ist ein Herausrechnen von einzelnen Preisbestandteilen nicht möglich.
- 6.2 Die Netto-Preisbestandteile enthalten folgende Kosten:
- Bei Strom und Gas: die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, Kosten für Messstellenbetrieb und Messung in der jeweils geltenden Höhe – soweit diese Kosten der enewa vom Messstellenbetreiber in Rechnung gestellt werden –, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt einschließlich der Konzessionsabgabe, die auf die Lieferung von Energie anfallende Strom- bzw. Energiesteuer. Für Strom gilt: Die enewa ist berechtigt, mit den grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber der enewa abrechnet, soweit die enewa sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.
 - Bei Gas zusätzlich: die Kosten für den Kauf von Emissionszertifikaten für das Inverkehrbringen von Brennstoffen („CO₂-Preis“) und die Gasspeicherumlage gemäß § 35e EnWG (soweit nicht gesetzlich aufgehoben).
 - Bei Strom zusätzlich:
 - die KWKG-Umlage nach § 12 EnFG,
 - die Offshore-Netzzumlage nach § 17 f EnWG i.V.m. § 12 EnFG und
 - den Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A), der die Umlage nach § 19 Absatz 2 StromNEV und den Aufschlag für besondere einseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A) enthält; letztere enthält derzeit die Wasserstoffumlage nach § 118 Absatz 6 Satz 9 bis 11 EnWG.
- Die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltende Höhe der vorstehend genannten Preisbestandteile ist im Vertrag aufgeführt und abrufbar unter www.enewa.de. Die aufgeführten Umlagen werden zudem von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet (derzeit: www.netztransparenz.de) veröffentlicht.
- 6.3 Die enewa ist verpflichtet, die vertraglich vereinbarten (Netto-)Preisbestandteile nach Ziffer 6.1, nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebene Mehrwertsteuer - im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen, insofern ist der Preis variabel). Anlass für eine solche Preis Anpassung ist ausschließlich eine Änderung der in den Ziffern 6.2 für Strom bzw. Gas genannten Kosten. Die enewa überwacht fortlaufend, mindestens jedoch alle zwölf Monate, die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preis Anpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach den Ziffern 6.2 seit der jeweils vorhergehenden Preis Anpassung nach dieser Bestimmung bzw. – sofern noch keine Preis Anpassung erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preis Anpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preis Anpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung der enewa nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preis Anpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Die Rechte des Kunden gemäß § 315 Absatz 3 BGB bleiben unberührt. Preisänderungen nach dieser Ziffer werden jeweils zum Monatsbeginn und erst nach Mitteilung in Textform an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Preisänderung erfolgen muss. Dem Kunden steht im Fall einer Preisänderung das Recht zu, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Preisänderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der enewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 6.4 Die Preis Anpassungsbestimmung nach Ziffer 6.3 gilt auch, sofern künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige hoheitlich auferlegte, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch elektrischer Energie bzw. von Erdgas betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.
- 6.5 Die Mehrwertsteuer fällt auf die Preise nach Ziffer 6.1 sowie auf etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 6.4 die in der jeweils geltenden Höhe an. Die derzeitige Höhe der Mehrwertsteuer ergibt sich aus dem Auftragsformular.
- 6.6 Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Absatz 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt, zahlt er zusätzlich die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen des Kunden (vgl. § 35 Absatz 1 Nr. 1 MsbG), soweit diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemachten werden. Der Kunde schuldet die einmaligen Kosten in der vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten in der tatsächlich geltend gemachten Höhe.
- 7. Änderungen des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**
- 7.1 Die Regelungen des Vertrages beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (zum Beispiel EnWG, Grundversorgungsverordnung, Netzzugangsverordnung, MsbG, MessEG, MessEV, höchstgerichtliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der Bundesnetzagentur). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (zum Beispiel durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die die enewa nicht veranlasst und auf die sie auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages verursachen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist die enewa verpflichtet, den Vertrag – mit Ausnahme der Preise – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (zum Beispiel mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen).
- 7.2 Anpassungen des Vertrages nach vorstehendem Absatz sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn die enewa dem Kunden die Anpassung spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. Ist der Kunde mit der mitgeteilten Vertragsanpassung nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich auf das Datum des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde von der enewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8. Einstellung der Lieferung/fristlose Kündigung/Sonderkündigungsrecht bei Einbau intelligentes Messsystem**
- 8.1 Die enewa ist berechtigt, sofort die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen entnimmt („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 8.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung, oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens eines Sechstels des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, mindestens aber 100 €, inklusive Mahn- und Inkassokosten und unter Berücksichtigung etwaiger Vorauszahlungen nach Ziffer 5 ist die enewa ebenfalls berechtigt, gemäß § 41f EnWG die Lieferung einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Hat der Kunde eine Sicherheit geleistet, gilt dies nur, sofern der Kunde mit einem Betrag im Zahlungsverzug ist, der die Sicherheitsleistung um mindestens 100 € übersteigt. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben die in § 41f Absatz 3 Sätze 3 - 5 EnWG benannten Forderungen und Rückstände außer Betracht. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, zum Beispiel bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angekündigt und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung wird spätestens acht Werktagen vorher durch briefliche Mitteilung unter Angabe des Zeitpunkts der Auftragserteilung angekündigt. Die enewa wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktagen Zeit hat.
- 8.3 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Die Kosten werden dem Kunden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 8.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere, aber nicht abschließend, vor im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 8.1, oder im Fall eines Zahlungsverzuges unter den Voraussetzungen der Ziffer 8.2. Im letztgenannten Fall ist dem Kunden die Kündigung mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen; die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Mit Ausnahme der Zahlungsverpflichtungen enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die Lieferung kann ohne Einhaltung einer Frist eingestellt werden. Die enewa muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Netzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Fall einer außerordentlichen Kündigung der enewa trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen der GPKE/GeLiGas) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus der enewa bilanziell zugeordnet werden, ohne dass die enewa dafür einen Ausgleich erhält (zum Beispiel im Rahmen einer Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag.
- 8.5 In Ergänzung zur vorstehenden Ziffer ist die enewa berechtigt, den Vertrag bei einem bestehenden Einbau eines intelligenten Messsystems mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen. Die enewa wird dem Kunden in diesem Fall mit der Kündigung ein Angebot für den Abschluss eines neuen Stromlieferungsvertrages unterbreiten.
- 9. Haftung**
- 9.1 Die enewa haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (zum Beispiel bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 9.2 bis 9.7.
- 9.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 9.3 Kommt es aufgrund des Messstellenbetriebs beim Kunden zu Schäden durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung, gelten für die Haftung der enewa und des Messstellenbetreibers die Regelung der Haftung des Netzbetreibers gemäß § 18 Niederspannungsanschlussverordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- 9.4 Die enewa wird im Falle einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzzanschlusses auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und der Kunde dies wünscht.
- 9.5 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Parteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungshelfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflichten).
- 9.6 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Partei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 9.7 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
- 10. Änderung von Kontaktdaten/Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug/Rechtsnachfolge**
- 10.1 Der Kunde ist verpflichtet, der enewa jede Änderung seiner Kontaktdaten einschließlich der E-Mail-Adresse unverzüglich in Textform mitzuteilen, insbesondere jeden Umzug unter Angabe des Umzugsdatums, der neuen Anschrift und der neuen Zählnummer oder MALO-ID. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktagen vor dem Umzugsdatum erfolgen, um der enewa eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung zu ermöglichen.
- 10.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht.
- 10.3 Bei Umzug innerhalb des Gebiets des bisherigen Netzbetreibers kann ein Haushaltskunde i.S.v. § 3 Nr. 22 EnWG den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt erklärt werden. Der Vertrag endet jedoch nicht, wenn die enewa dem Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kündigung die Fortsetzung der Belieferung an der neuen Entnahmestelle zu den bisherigen Vertragsbedingungen anbietet und die

AGB zur Belieferung mit Strom/Gas für Haushalts- und Gewerbekunden

Belieferung dort möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete MALO-ID mitzuteilen.

- 10.4 Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung des Kunden über den Umzug aus Gründen, die dieser zu vertreten hat und wird der enewa die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die die enewa gegenüber dem Netzbetreiber eintreten muss und für die sie von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen dieses Vertrages zu vergüten. Die Pflicht der enewa zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche der enewa auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.
- 10.5 Die enewa ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung wird erst wirksam, wenn der Kunde zustimmt. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Kunde nicht innerhalb von acht Wochen nach der textlichen Mitteilung über die Übertragung der Rechte und Pflichten in Textform widerspricht. Auf diese Folgen wird der Kunde von der enewa in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

11. Allgemeine Informationen

- 11.1 Informationen über aktuelle Produkte (insbesondere über gebündelte Produkte bzw. Leistungen), Stromkennzeichnung, Tarife, Informationen zur effizienteren Energienutzung und sonstige Verbraucherinformationen sind unter www.enewa.de abrufbar. Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim Netzbetreiber erhältlich.
- 11.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der alte Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit die enewa aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

12. Streitbeilegung

- 12.1 Verbraucher i.S.d. § 13 BGB können Beanstandungen, insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen der enewa, die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen an folgende Stelle richten: enewa GmbH, Auf dem Kummgraben 5, 53343 Wachtberg, Telefon: 0228 377368-0, Fax: 0228 377368-10, info@enewa.de.
- 12.2 Verbraucherbeschwerden sind binnen vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Nach erfolgloser Einschaltung der Beschwerdestelle gemäß Absatz 1 können sich Verbraucher auch an die Schlichtungsstelle gemäß § 111b EnWG wenden, die wie folgt zu erreichen ist: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de, Telefon: 030 2757240-0, Fax: 030 2757240-69. Die enewa ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Absatz 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (zum Beispiel nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.
- 12.3 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Telefon: 0228 141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder über das Kontaktformular unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html

13. Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sogenannten Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie unter www.energie-effizienz-experten.de.

14. Schlussbestimmungen

- 14.1 Die Regelungen dieses Vertrages sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- 14.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

enewa GmbH

Muster-Widerrufsformular für Verbraucher

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an: **enewa GmbH, Auf dem Kummgraben 5, 53343 Wachtberg, info@enewa.de**

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns am _____ abgeschlossenen Vertrag über die Lieferung von _____ (Strom, Gas).

Name und
Anschrift: _____

Vertrags-
konto: _____

Datum/
Unterschrift: _____